

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Versicherungsbedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Für wen oder was besteht Versicherungsschutz?	2
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	2
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2
2.2 Wann zahlen wir Entschädigung?	2
2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.4 Welches Gericht ist zuständig?	2
2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	3
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	3
3.2 Was gilt für die Beitragshöhe?	3
3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	3
4. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	3
5. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3
5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3
5.2 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	3
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	3

Teil B - Regelungen zur Reisegepäckversicherung

1. Was ist versichert?	4
1.1 Was gehört zum Reisegepäck?	4
2. Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	4
2.1 Was ist eingeschränkt versichert?	4
2.2 Was ist nicht versichert?	4
2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?	5
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	5
3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?	5
3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?	5
3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?	5
4. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?	5
5. Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?	5
5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?	5
5.2 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?	6
5.3 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?	6
5.4 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?	6
5.5 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?	6
6. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	6
6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	6
6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?	6
6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?	6
7. Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	6

Teil C - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Für wen oder was besteht Versicherungsschutz?

Versichert ist das gesamte Reisegepäck der im Versicherungsschein namentlich genannten Personen bis zu der von Ihnen gewählten Versicherungssumme.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Frühestens mit Zahlung der Prämie. Versicherungsschutz besteht nur während der von Ihnen angegebenen Dauer der Reise, für welche der Vertrag abgeschlossen wurde.

1.2.2 Während der Vertragsdauer beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem Sie versicherte Sachen aus Ihrer ständigen Wohnung entfernen. Und zwar zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

1.3.1 Der Versicherungsschutz endet

- wenn die versicherten Sachen wieder in Ihrer ständigen Wohnung eintreffen.
- bei einer Reise mit dem Kraftfahrzeug bereits mit Ankunft vor Ihrer ständigen Wohnung. Falls Sie das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft entladen.

1.3.2 Verzögert sich die Reise aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben?

Sind Sie nicht in der Lage eine Verlängerung zu beantragen?

Dann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus. Und zwar bis zum Ende der verlängerten Reise.

2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit vor Antritt der Reise abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die von Ihnen angegebene Dauer der Reise, für welche der Vertrag abgeschlossen wurde. Dies bis zu einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen.

2.2 Wann zahlen wir Entschädigung?

2.2.1 Wir zahlen, wenn:

- Unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- Uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

2.2.2 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Ihr Reisegepäck. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden.

2.2.3 Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die Kosten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- Dem Versicherungsschein.
- Dem Antrag, auch Onlineantrag.
- Besonderen schriftlichen Vereinbarungen bzw. den Besonderen Bedingungen.
- Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>.

Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) formulieren. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht berechtigt.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

3.1.1 Der einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

3.1.2 Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten.

3.2 Was gilt für die Beitragshöhe?

Die Beitragshöhe ist in Stufen eingeteilt. Sie richtet sich nach der Reisedauer und dem Wert des Reisegepäcks.

3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart?

Dann ziehen wir unverzüglich nach Mandatserteilung ein. Frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Sie gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie einen fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Zahlen Sie mit Kreditkarte, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt.

Zahlen Sie über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z.B. PayPal oder Sofort-Überweisung.

4. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht, wenn Sie versuchen, arglistig zu täuschen. Und zwar über Umstände, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil B Ziffer 5.

5. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Versicherungsbedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten im Teil B Ziffer 6.

5.2 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Diese finden Sie im Teil C. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

Teil B - Regelungen zur Reisegepäckversicherung

1. Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck.

1.1 Was gehört zum Reisegepäck?

Zum Reisegepäck gehören:

- 1.1.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihrer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder die durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
- 1.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben.
- 1.1.3 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren).
- 1.1.4 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.
- 1.1.5 Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör.

2. Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?

2.1 Was ist eingeschränkt versichert?

Wir leisten nur eingeschränkt für

- 2.1.1 Geschenke und Reiseandenken.
Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.
- 2.1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) gem. Teil B Ziffer 1.1.3.
Diese sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 2.1.3 Reisegepäck gem. Teil B Ziffer 1.1.4 und 1.1.5. Dieses ist versichert, solange es
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt wird.
 - im persönlichen Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt wird.
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben ist.
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder einer bewachten Garderobe befindet.

Bei nicht bestimmungsgemäßem Tragen müssen Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sein.

Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils inklusive Zubehör, müssen in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen verwahrt werden.

Wir ersetzen für Reisegepäck gem. Teil B Ziffer 1.1.4 und 1.1.5 je Versicherungsfall höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme. Teil B Ziffer 2.3.1 und 2.3.3 bleiben unberührt.

- 2.1.4 Schäden durch Verlieren.
Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

2.2 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für

- 2.2.1
 - Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und amtliche Dokumente.
Die in Teil B Ziffer 4 genannten Dokumente sind jedoch versichert.
 - Mobiltelefone (inkl. Zubehör).
 - EDV-Geräte (z.B. Laptops, Tablets, inkl. Zubehör)
 - Sehhilfen (z.B. Brillen, Kontaktlinsen).
 - Hörgeräte.
 - Prothesen jeder Art.
 - Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör.
Hierzu zählen nicht falt- und Schlauchboote (Teil B Ziffer 1.1.3).
 - Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte.
- 2.2.2 Schäden, die durch Streik, vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten diese, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Reisebeginn geschehen.
- 2.2.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand.
- 2.2.4 Schäden, die durch Kernenergie entstehen.
- 2.2.5 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung oder Verschleiß.
- 2.2.6 Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.

2.2.7 Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten. Außer es besteht hierüber eine besondere Vereinbarung.

2.2.8 Vermögensfolgeschäden.

2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?

2.3.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung). Und zwar in unbeaufsichtigt abgestellten

- Kraftfahrzeugen,
- Anhängern und
- Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Backskiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

2.3.2 Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe, wenn nachweislich

- der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist.
- das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war.
- der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Können Sie den Nachweis nicht erbringen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250,- EUR begrenzt.

2.3.3 In Kraft- und Wassersportfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Reisegepäck gem. Teil B Ziffer 1.1.4 und 1.1.5.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen ist.

3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Und zwar während sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- Verlieren.
- Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee.
- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse.

3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?

Wenn Ihr Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird, erstatten wir für nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme. Die Auslieferung ist nicht fristgerecht, wenn die Gepäckstücke den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichen.

4 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir

- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts.
- für beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- für Filme, Bild-, Ton und Datenträger nur den Materialwert.
- für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und Führerscheine die amtlichen Gebühren.

5 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?

5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?

Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen. Die Sachen müssen gleicher Art und Güte sein. Vom Versicherungswert wird der Zeitwert abgezogen. Dies ist der Betrag, der aufgrund des Zustands der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) ermittelt wird.

5.2 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?

Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten die §§ 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz.

5.3 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Teil B Ziffer 1.1 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, findet § 75 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Das bedeutet, wir leisten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

5.4 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt? Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

5.5 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150,- EUR.

6 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadensfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Sie müssen ein Verzeichnis aller bei Eintritt des Schadensfalls versicherten Sachen gem. Teil B Ziffer 1.1 einreichen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Leistungspflicht prüfen.

6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?

Sind Schäden an Ihrem Reisegepäck entstanden, während es sich in Gewahrsam von Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben befunden hat (siehe auch Teil B Ziffer 2.3)?

Melden Sie diese Schäden unverzüglich gegenüber Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben und machen Sie Ersatzansprüche form- und fristgerecht geltend. Reichen Sie uns eine Bescheinigung über die Meldung ein und beachten Sie stets unsere Weisungen.

Sind die Schäden äußerlich nicht erkennbar? Dann müssen Sie das Beförderungsunternehmen oder den Beherbergungsbetrieb unverzüglich nach der Entdeckung auffordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Hierbei müssen Sie die jeweiligen Reklamationsfristen berücksichtigen.

6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?

Schäden durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzeigen. Als strafbare Handlungen werden z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung bezeichnet. Lassen Sie sich die Meldung polizeilich bescheinigen. Bei Schäden durch Verlieren (Teil B Ziffer 3.2) müssen Sie Nachforschungen beim Fundbüro anstellen. Reichen Sie uns die entsprechenden Belege ein.

7. Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 5.3.

Teil C - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobligiegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 78 Haftung bei Mehrfachversicherung

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleich nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleich verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.